

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 58/13 B

L 12 R 859/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 3463/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Januar 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.1.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Mit Schreiben vom 20.5.2013 hat der Kläger persönlich unter dem Aktenzeichen des hiesigen Beschwerdeverfahrens einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt, weil die Gerichtsvollzieherin I. G. sein Inventar und das seiner Tochter N. S. am 24.5.2013 mangels Übernahme der Einlagerungskosten durch das Arbeitsamt versteigern wolle.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 6 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 2 SGG, nach dem im Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.



- 9 Hierzu trägt er vor, nach dem Gutachten Dr. F. nur noch körperlich leichte Tätigkeiten im Umfang von unter vier Stunden täglich verrichten zu können. Der Sachverständige habe dies begründet mit dem bei ihm, dem Kläger, vorliegenden chronisch-progredienten, zunehmend therapieresistenten Krankheitssyndrom, wobei er die abweichende Einschätzung zum Vorgutachten vor allem auf den dort nicht berücksichtigten bio-psychozialen Aspekt gestützt habe. Das Berufungsgericht sei dieser Einschätzung nicht gefolgt, weil die Begründung des Sachverständigen Dr. F. unergiebig und nicht nachvollziehbar sei. Das LSG habe es jedoch versäumt auszuführen, warum die von Dr. F. getroffene Leistungseinschätzung und seine Abweichung von jener des Sachverständigen Dr. B. "unergiebig" sei. Damit gebe die Entscheidung nicht die Gründe an, die für die richterliche Überzeugung bei der Feststellung des Sachverhalts leitend gewesen seien.
- 10 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 2 SGG nicht schlüssig dargetan.
- 11 § 128 Abs 1 S 2 SGG konkretisiert § 136 Abs 1 Nr 6 SGG und regelt den Umfang des für die Entscheidung zu erörternden Streitstoffs (*BSG vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - Juris RdNr 3*). Dabei muss das Gericht alle wesentlichen Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art abhandeln; es darf insbesondere nicht ein Sachverständigengutachten oder andere Beweismittel, die für die Entscheidung wesentlich sind, übergehen, muss aber nicht notwendig auf alle Einzelheiten eingehen, sondern nur die Leitgedanken wiedergeben (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 128 RdNr 16*). Diesen Vorgaben ist nach der Beschwerdebeurteilung genügt.
- 12 Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers hat das LSG das Gutachten Dr. F. berücksichtigt und auch begründet, warum es dessen Beurteilung nicht folgt ("unergiebig und nicht nachvollziehbar"). Darüber hinaus hat sich das Berufungsgericht in der angefochtenen Entscheidung auf die Entscheidungsgründe des SG bezogen (§ 153 Abs 2 SGG). Dieses hat ausgeführt, das von Dr. F. angeführte bio-psychoziale Krankheitsmodell führe nicht weiter. Es sage nichts über die subjektive Beeinträchtigung durch den Schmerz aus. Der Kläger beschreibe einen vollständig erhaltenen Tagesablauf, der in keiner Weise durch schmerzbedingte Beeinträchtigungen geprägt sei. Warum unter Berücksichtigung dieser Ausführungen die Bewertung des Gutachtens Dr. F. als "unergiebig" nicht näher begründet worden sei, legt die Beschwerdebegründung nicht dar.
- 13 Abgesehen davon mag eine fehlende weitere Begründung der Einschätzung "unergiebig" die Überzeugungskraft der angefochtenen Entscheidung mindern. Die Begründungspflicht des Gerichts ist aber nicht schon dann verletzt, wenn dessen Ausführungen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*BSG vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - Juris RdNr 3*).



- 14 Mit seinem weiteren Vorbringen rügt der Kläger die Beweiswürdigung des LSG und eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde indes nicht gestützt werden, was die Beschwerdebegründung selbst einräumt. Ein Verstoß gegen § 103 SGG ist nicht schlüssig bezeichnet. Der Kläger versäumt es bereits aufzuzeigen, dass er im Berufungsverfahren einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten habe.
- 15 Das Schreiben des Klägers vom 20.5.2013 war im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen, weil es hierzu keinen Bezug hat und der Kläger sich in diesem auch nur durch vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte äußern kann (§ 73 Abs 4 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)